



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Anwendungsbereich der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Werk-, Liefer- und Dienstleistungsverträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer und alle Änderungen oder Zusatzaufträge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sowie ohne Anforderung durch den Auftraggeber übermittelte Auftragsbestätigungen oder sonstige Schreiben des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt.

2. Leistungsgegenstand

Der Vertragsgegenstand hat den einschlägigen technischen ÖNORMEN, dem neuesten Stand der Technik, den anerkannten Regeln der Technik und allen weiteren einschlägigen Normen, Regeln und gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

3. Erfüllungsort, Lieferung und Übernahme

Erfüllungsort ist, sofern im Vertrag kein Erfüllungsort festgelegt ist, das Betriebs- und Geschäftsgebäude des Auftraggebers. Dem Auftraggeber steht es frei, die genaue Örtlichkeit der Leistungserbringung innerhalb des Erfüllungsortes zu präzisieren.

Der Auftragnehmer trägt die Kosten und das Risiko des Transportes bis zur Übernahme durch den Auftraggeber am Erfüllungsort (Incoterms 2020 – Delivery Duty paid „DDP“) sowie zusätzlich der Abladung am vom Auftraggeber festgelegten Ort. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung des Leistungsgegenstands geht erst mit vollständiger Übernahme durch den Auftraggeber auf den Auftraggeber über. Der Leistungsgegenstand gilt als Bringschuld.

Der Auftragnehmer hat eine Transportversicherung für den Leistungsgegenstand abzuschließen und diesen sachgemäß zu verpacken. Für Schäden, die aus der unsachgemäßen Verpackung oder der Nicht-Befolgung allfälliger Versandvorschriften des Auftraggebers resultieren, haftet der Auftragnehmer.

Gleichzeitig mit dem Versand der Ware hat auch die Absendung eines Lieferscheines (Versandanzeige) zu erfolgen. Ohne entsprechende Versandunterlagen gilt die Lieferung nicht als Vertragserfüllung, sondern lagert auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers.

Mit der Lieferung sind dem Auftraggeber alle Unterlagen (z.B. Reparatur-) Handbücher oder Ersatzteilkataloge) betreffend den Leistungsgegenstand – sofern nicht anders vereinbart in deutscher Sprache – vollständig zu übergeben. Eine gesonderte Vergütung der Unterlagen erfolgt nicht. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Unterlagen für den vertragsgemäßen Gebrauch zu vervielfältigen und zu verwenden.

4. Übergang der Gefahr und des Eigentums

Als Stichtag für den Übergang von Besitz und Gefahr, Schaden, Last und Zufall wird der Tag der tatsächlichen Übernahme des Leistungsgegenstandes vom Auftragnehmer an

den Auftraggeber samt Übernahme aller Unterlagen vereinbart („Übernahmestichtag“). Ab dem Übernahmestichtag hat der Auftraggeber sämtliche den Leistungsgegenstand betreffende Steuern, Abgaben und Lasten zu tragen.

Das Eigentum an dem Leistungsgegenstand geht im Zeitpunkt der Übernahme durch den Auftraggeber an den Auftraggeber über.

5. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung sämtlicher in Ausführung der Leistungserbringung auch aus Unterlagen zur Kenntnis gelangenden Informationen, insbesondere von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Auftraggebers einschließlich personenbezogener oder sonstiger Daten auch von Mitarbeitern.

Die Geheimhaltung erstreckt sich auf jegliche Informationen, die dem Auftragnehmer offengelegt wurden, eingeschlossen Diskussions- und Verhandlungsergebnisse, auch wenn diese nicht als vertraulich gekennzeichnet oder benannt werden. Jede Veröffentlichung und Weitergabe der Ergebnisse des gegenständlichen Auftrages, auch nur auszugsweise, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer hat alle Informationen streng vertraulich zu behandeln und nach Maßgabe des Vertrages keinem Dritten Zugang zu den Informationen zu gewähren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Informationen vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen und die Informationen ausschließlich für die Auftragsarbeiten zu verwenden. Vertrauliche Informationen dürfen weder kopiert noch in anderer Weise vervielfältigt werden, außer dies ist zum Zwecke der Erfüllung der Auftragsarbeiten erforderlich. Sämtliche Rechte an den Informationen stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer jegliche Verwertung der Informationen zu unterlassen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen, die Kenntnisse und Informationen vertraulicher Art beinhalten, zurückzugeben und etwaige Kopien hiervon oder sonstige Unterlagen zu vernichten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Informationen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber an Dritte weiterzugeben, mit Ausnahme seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, die die Informationen zur Durchführung der Auftragsarbeiten notwendigerweise erhalten müssen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Geheimhaltungsverpflichtung an mit der Leistungserfüllung befasste Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zu überbinden.

Der Auftraggeber ist berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die Geheimhaltungspflicht verletzt.

Auch nach vollständiger Erfüllung des Vertrages, gilt diese Geheimhaltungsverpflichtung unbefristet fort.

Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber hinsichtlich jeglicher Verstöße gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung schad- und klaglos.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung zur Verfügung gestellten

Daten, Unterlagen oder Informationen zu Zwecken der Auftragsverwaltung zu verwenden und an mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen zu übermitteln.

6. Leistungsabweichung/Zusatzleistung

Sobald dem Auftragnehmer irgendwelche Umstände erkennbar werden, die ordnungsgemäße und termingerechte Erfüllung des Vertrags in Frage stellen können, hat er den Auftraggeber unverzüglich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.

Wird im Zuge der Leistungserbringung eine Zusatzleistung erforderlich, die in den Ausschreibungsunterlagen und in der vereinbarten Leistung keine Deckung findet, so hat der Auftragnehmer vor deren Ausführung das Einvernehmen mit dem Auftraggeber herzustellen, das heißt diesem ein schriftliches Zusatzangebot zu übermitteln. Der Auftragnehmer hat keinesfalls einen Anspruch auf Vergütung der Bearbeitungskosten von Zusatzangeboten.

Die Ausführung einer Zusatzleistung ist ausschließlich erst nach schriftlicher Beauftragung durch den Einkauf des Auftraggebers zulässig. Leistungen, die der Auftragnehmer unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag, somit ohne entsprechenden Auftrag, ausführt oder ausgeführt hat, werden nicht vergütet.

Der Auftraggeber ist weiters berechtigt, den Leistungsumfang einseitig zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem Auftragnehmer zumutbar ist.

7. Herausgabepflicht

Der Auftragnehmer hat alle Unterlagen als Duplikate

- Pläne auf Datenträger und Papier;
 - Leistungsverzeichnisse, Protokolle, Besprechungsnotizen usw. in gebundener und chronologischer Form;
 - alle digitalen Daten in Standardformaten
- nach Abschluss des Auftrages oder bei einer Arbeitsunterbrechung auf unbestimmte Zeit nach Beginn dieser Unterbrechung unentgeltlich an den Auftraggeber zu übergeben.

Nach Abschluss des Vorhabens geht die Projektdokumentation in vollem Umfang unentgeltlich in das Eigentum des Auftraggebers über.

8. Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung auf seine Kosten abzuschließen, die mögliche Schäden, die aus der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen auftreten können, abdeckt. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer das Bestehen einer derartigen Versicherung sowie die Entrichtung der Versicherungsprämie nachzuweisen.

9. Ersatzteile

Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber für die Vertragslaufzeit sowie für die Dauer der Gewährleistungsfrist die Verfügbarkeit sämtlicher Ersatzteile, soweit dies im Einzelfall im Hinblick auf den Leistungsgegenstand einschlägig ist. Sollte die Produktion der Ersatzteile eingestellt werden, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber unverzüglich schriftlich informieren, sodass der Auftraggeber noch vor Einstellung der Produktion allenfalls erforderliche Ersatzteile auf Lager zu bestellen in der Lage ist.

10. Reparaturpflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist auf Verlangen des

Auftraggebers Reparaturen an dem Leistungsgegenstand zu einem angemessenen Entgelt vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen geeignete Unternehmen bekannt zu geben, die eine Reparatur vornehmen können.

11. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

Die Abrechnung hat zwingend nach den „Allgemeinen Abrechnungsrichtlinien“ Absatz H bis J des Auftraggebers zu erfolgen. Fehlerhafte bzw. unvollständige Rechnungen bzw. Abrechnungen, welche diesen nicht entsprechen, werden als unprüfbar zurückgewiesen. In diesem Falle läuft die Prüf- und Zahlungsfrist ab dem Zeitpunkt der Neuvorlage der berichtigten Abrechnung.

Die als Schlussrechnung zu bezeichnende Rechnung ist spätestens ein Monat nach der Übernahme der Leistung dem Auftraggeber vorzulegen. Die Legung der Schlussrechnung schließt Nachforderungen, aus welchem Titel auch immer, aus. Sollte die Schlussrechnung nach Übernahme der Leistungen nicht binnen eines Monats in vollständiger und prüfbarer Form vorliegen, akzeptiert der Auftragnehmer einen Einbehalt des Auftraggebers in Höhe von 2% der geprüften Schlussrechnungssumme.

In der Schlussrechnung sind sämtliche Einzelangaben neuerlich anzuführen und durch sortierte Abrechnungsunterlagen in prüfbarer Form zu belegen. Der Schlussrechnung sind alle in den Vertragsunterlagen geforderte Unterlagen beizulegen.

Die Prüffrist beginnt ab dem Zeitpunkt des Einlangens einer prüffähigen Abrechnung samt Rechnung im Original beim Auftraggeber.

Die Zahlungsfrist für die Schlussrechnung beginnt erst nach Beseitigung sämtlicher Mängel, auch wenn die förmliche Übernahme erfolgt ist.

Sofern der Auftragnehmer aus dem EU-Ausland stammt, hat er die für die Intrastat-Meldung notwendigen Daten in der Rechnung anzuführen oder beizulegen. Auf der Rechnung ist folgender Vermerk anzuführen: „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“. Weiters müssen auf der Rechnung die UID-Nummer des Auftragnehmers und des Auftraggebers ersichtlich sein.

Rechnungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden nicht bearbeitet und werden umgehend mit E-Mail-Aufforderung, die Rechnung zu berichtigen, zurückgeschickt. In diesen Fällen beginnt die Zahlungsfrist mit dem Zeitpunkt der Neuvorlage der (verbesserten) Rechnung.

Bei allen Rechnungen gilt 30 Tage Prüffrist und 30 Tage Zahlungsfrist.

Für den Zahlungsverzug fallen jährliche Verzugszinsen in der Höhe von 5% p.a. (fünf Prozent pro Jahr) an.

Die Leistung des Rechnungsbetrages bewirkt keine Anerkennung der Forderung. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der erbrachten Leistung und keinen Verzicht des Auftraggebers auf seine Ansprüche insbesondere aus dem Grund der Erfüllung oder Schadensersatz.

12. Haftung

Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber und haftet dafür, dass sämtliche zugesagten bzw. zugesicherten Eigenschaften, Verhältnisse und Tatsachen vorliegen und die Leistung vertragskonform, termingerecht, ordnungsgemäß

und dem Stand der Technik entsprechend vorhanden sind bzw. erbracht werden.

Jedwede im Rahmen der Geschäftsabwicklung getätigten Angaben des Auftragnehmers über Eigenschaften oder sonstige Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes gelten als vom Auftragnehmer getätigte ausdrückliche Zusicherungen.

Während der gesamten Gewährleistungsfrist gilt die Vermutung, dass in der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel bereits bei der Übernahme des Leistungsgegenstandes vorhanden waren. Der Nachweis der vertragsgemäßen mängelfreien Erfüllung obliegt dem Auftragnehmer.

Die Bestimmungen der §§ 377, 378 UGB oder sonstige Mängelrügepflichten werden ausdrücklich abbedungen. Der Auftraggeber ist somit nicht zur Untersuchung und Mängelrüge verpflichtet. Eine erhobene Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird. Der Auftragnehmer verzichtet sodann auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Die Anerkennung der Mangelhaftigkeit durch den Auftragnehmer (z.B. durch Verbesserungszusage) unterbricht die Gewährleistungsfrist.

Bei jeder Art von Schaden trifft den Auftragnehmer während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihn daran kein Verschulden trifft.

Der Auftragnehmer haftet auch für das Verschulden seiner Leute, Subunternehmer und Zulieferer wie für eigenes Verschulden und auch für Mangelfolgeschäden.

Zahlungen des Auftraggebers gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche.

13. Vertragsstrafe bei Verzug

Bei verschuldetem Verzug mit seiner Leistung verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der vereinbarten Brutto-Auftragssumme pro Kalendertag des Verzuges. Die Vertragsstrafe ist mit 20% der Brutto-Vertragssumme begrenzt.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, im Falle von Streitigkeiten auch in Bezug auf Vergütung der Leistungen von sich aus die Leistungen einzustellen.

Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden des Auftragnehmers bleiben unberührt.

14. Schad- und Klagloshaltung

Bestehen Schutzrechte (Patent-, Marken-, Muster und Urheberrechte und Rechte ähnlicher Art) an den vom Auftragnehmer erbrachten Ausarbeitungen und Leistungen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber die für die Nutzung der jeweiligen Ausarbeitungen und Leistung erforderlichen Lizenzen zu verschaffen und den Auftraggeber in Bezug auf allfällige Ansprüche der Schutzrechtsinhaber schad- und klaglos zu halten.

Die Schad- und Klagloshaltung bezieht sich auf alle Anwendungen, die dem Auftraggeber aus oder aufgrund eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstandes erwachsen. Streitigkeiten mit Dritten berechtigen den Auftragnehmer nicht zu Unterbrechungen der Leistungserbringung.

15. Schriftform

Nebenabreden, Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertragsverhältnisses bedürfen in jedem einzelnen Fall der Schriftform. Dieses Formerfordernis gilt auch im Falle eines

Abgehens von der Schriftform.

16. Immaterialgüterrecht

An Ausarbeitungen des Auftragnehmers erwirbt der Auftraggeber Eigentum und alle immaterialgüterrechtlichen Werknutzungsrechte.

Der Auftragnehmer hat bei der Erfüllung des Vertrages unter Anwendung der branchenüblichen Sorgfalt eine von Schutzrechten Dritter freie Leistung gemäß diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung zu erbringen und verpflichtet sich zur Schad- und Klagloshaltung von Ansprüchen Dritter.

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an den Ausarbeitungen – und sämtlichen Teilen davon – ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, unbefristetes, ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares sowie unwiderrufliches Recht zur Nutzung, Weitergabe, Verbreitung, Vervielfältigung, Zurverfügungstellung für die Öffentlichkeit, Bearbeitung, Veränderung und Verwertung (hinsichtlich aller heute bekannten, aber auch zukünftigen Nutzungsarten) ein. Dieses Recht befugt den Auftraggeber, die Ausarbeitungen (oder Teile davon) auch zu ändern und zu bearbeiten sowie bearbeitete oder geänderte Versionen im selben Umfang wie die Ausarbeitungen zu nutzen und an Dritte weiterzugeben.

Dieses Recht ist mit Zahlung des vereinbarten Entgelts vollständig abgegolten. Ein weiteres Entgelt für die Einräumung des Rechts steht dem Auftragnehmer nicht zu.

17. Aufrechnungs- und Zessionsverbot

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen des Auftraggebers mit Gegenforderungen aufzurechnen.

Alle Geldforderungen unterliegen einem Zessionsverbot. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderung gegenüber dem Auftraggeber zu verpfänden.

18. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsinhalt ist ausnahmslos das österreichische Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in A-6020 Innsbruck. Der Auftraggeber ist jedoch jederzeit berechtigt, den Auftragnehmer auch am Gericht seines Sitzes in Anspruch zu nehmen.

19. Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder Teile hiervon unwirksam oder nichtig sein, so führt dies nicht zum gänzlichen Entfall dieser Bestimmung(en), sondern es gelten dann jene Bestimmungen als vereinbart, welche rechtswirksam bzw. gesetzlich zulässig sind und dem Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen sowie der Absicht der Vertragsteile am nächsten kommen.